

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 04/2022

Sehr geehrter Kunde,

im folgenden Rundschreiben werden Sie über wichtige Neuerungen informiert.

Inhaltsverzeichnis

1. [Strafe bei unterlassener Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bancomat](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. STRAFE BEI UNTERLASSENER ANNAHME VON ZAHLUNGEN MIT KREDITKARTE ODER BANKOMAT

Mit Wirkung von Art. 18 Abs. 1 DL 36/2022 wird nun ab dem **30.6.2022** (und nicht mehr ab dem 1.1.2023) bei Verweigerung der Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat unabhängig von ihrem Betrag eine **Verwaltungsstrafe von 30 Euro sowie 4% des Wertes der Transaktion ausgestellt.**

Dies gilt für alle Steuerzahler, welche Güter veräußern oder Dienstleistungen – auch freiberufliche – erbringen und zur Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat verpflichtet sind.

Liegt eine "objektive technische Unmöglichkeit" vor, so wird die Strafe nicht verhängt. Die Bestimmungen von DLgs. 231/2007 (Geldwäsche) kommen in jedem Fall zur Anwendung.

Es empfiehlt sich deshalb ein POS Gerät anzuschaffen.